

Rahmenvereinbarung der exali GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besondere Bedingungen für die exali GmbH (Stand 05-2016):

I. Allgemein

1. Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages auf den allgemein gültigen Tarif von Markel umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die exali GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Besondere Vereinbarungen der exali GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen zwischen der exali GmbH und Markel vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentation erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. exali Online-Antrag / Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

4. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung des Online-Prämienregulierungsfragebogens von exali.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

5. Sonderkonditionen bei erstmaliger Zulassung / Existenzgründer

Als Existenzgründer erhalten Sie im ersten Jahr einen besonders niedrigen Beitrag in der Vermögensschadenhaftpflicht (VSH). Zudem entfällt in den ersten 3 Jahren die Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

Definition Existenzgründer:

Als Existenzgründer gelten Personen, die die Versicherung für die **erstmalige Zulassung** bei einer Rechtsanwaltskammer benötigen.

6. Titeldeckung für angestellte oder nebenberuflich tätige Anwälte

In dem für die Zulassung erforderlichen Versicherungsschutz ist ebenfalls die nebenberufliche freie Tätigkeit als Rechtsanwalt bis zu Jahreshonorareinnahmen von 10.000,00 € netto versichert.

Wird die Tätigkeit als freiberufliche Haupttätigkeit ausgeübt oder die Jahreshonorargrenze für die nebenberufliche Tätigkeit von 10.000,00 € netto überschritten, wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den regulären Tarif (ggf. mit Kleinpraxennachlass gem. Honorareinnahmen) für freiberufliche Anwälte umgestellt.

Klarstellung zur versicherten Person:

Versicherungsnehmer und versicherte Person dieses Versicherungsvertrages ist ausschließlich der namentlich genannte Berufsträger. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag stehen nur diesem Berufsträger zu.

II. Erweiterter Versicherungsumfang

1.1. Mitversicherte Personen

Klarstellend zu Teil A. Ziffer 1.1.4 der Versicherungsbedingungen zählen folgende Personen zum mitversicherten Personenkreis:

- angestellte Anwälte;
- Praktikanten, Werkstudenten und Referendare;
- angestellte Datenschutzbeauftragte;
- für den Versicherungsnehmer freiberuflich tätige Anwälte (der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, nicht für eigene Mandate des freiberuflichen Anwalts; für die Zulassung und ggf. eigene Mandate benötigt der freiberuflich tätige Anwalt daher eine eigene Pflichtversicherung).

1.2. Mitversicherte Niederlassungen Deutschland

Im Rahmen der Vermögensschadendeckung sind Tätigkeiten über weitere Büros und Zweigniederlassungen in **Deutschland** mitversichert, ohne dass diese namentlich genannt werden müssen.

2. Mitversicherte Tätigkeiten

- Rechte-Management (anwaltliches Management gewerblicher Rechte)

3. Veröffentlichungsrisiken

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen Veröffentlichungen (z.B. in Fachmedien, auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit.

4. Eigenschaden-Versicherung

In **Erweiterung** der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:

4.1. Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden durch:

- vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (zum Beispiel Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse)
- Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti; Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen oder Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering Schaden).

Der Versicherer ersetzt die Höhe des Geldbetrages, der erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Vertrauensschaden, oder der Social Engineering Schaden nicht eingetreten wäre.

4.2. Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gesetzlichen Kosten der Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z.B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

5. Räumlicher Geltungsbereich

Sofern gewählt, gilt für die Büro- und Betriebshaftpflicht nach Abschnitt A. Ziffer 6. der Versicherungsbedingungen folgende Erweiterung:

Für Ansprüche in Verbindung mit der Teilnahme und Durchführung von Geschäftsreisen besteht weltweiter Versicherungsschutz.